



Swisscanto Freizügigkeitsstiftung
der Kantonalbanken

Das Freizügigkeitskonto

Inhaltsverzeichnis

Die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung	4
Gute Gründe für ein Freizügigkeitskonto	5
Die Kontoeröffnung	6
Ihre Vorteile	7
Wertpapiersparen	8
Die Auflösungsmöglichkeiten	9
Unsere Partner	10

Die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung

Eine wichtige Partnerin der Kantonalbanken

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG), das am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, brachte nicht nur Änderungen bei den Freizügigkeitsleistungen selbst mit sich, sondern auch neue Vorschriften für die Institutionen, welche Freizügigkeitsgelder verwalten und anlegen.

Die Verordnung zum FZG schliesslich verlangte von den Kantonalbanken, die von ihnen geführten Freizügigkeitskonti bis spätestens 1. Januar 1996 in eine Stiftung einzubringen.

Verschiedene Kantonalbanken verfügten bereits über eine entsprechende Stiftung oder gründeten nun eine solche.

Swisscanto, langjährige Partnerin der Kantonalbanken im Bereich der Personalvorsorge, bot ihrerseits Hand zu einer unkomplizierten Lösung für diejenigen Kantonalbanken, für die sich der Aufwand zur Gründung und Führung einer eigenen Stiftung nicht oder kaum lohnte: Dies war die Geburtsstunde der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung, der sich bis heute zehn Kantonalbanken mit rund 50 000 Konti angeschlossen haben.

Als gesamtschweizerisch tätige Stiftung untersteht die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Gute Gründe für ein Freizügigkeitskonto

In welchen Fällen kann ein Freizügigkeitskonto eröffnet werden?

Wenn Sie unmittelbar nach dem Austritt bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber eine neue Stelle antreten, so muss Ihr Vorsorgeguthaben vollumfänglich an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen werden.

Diese Überweisung ist nicht immer möglich: zum Beispiel dann, wenn Sie vorübergehend die Erwerbstätigkeit aufgeben (Weiterbildung, Auslandsaufenthalt, aber auch bei Arbeitslosigkeit) oder wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und dabei auf eine Weiterversicherung verzichten wollen. Möglich ist auch, dass Sie nicht Ihr gesamtes Vorsorgeguthaben in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers einbringen können oder müssen.

In all diesen Fällen sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen – zum Beispiel bei der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung!

Die Kontoeröffnung

Wie und wo eröffnen Sie ein Freizügigkeitskonto bei der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung?

Wie und wo eröffnen Sie ein Freizügigkeitskonto bei der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung? Ganz einfach: dort, wo Sie auch alle anderen Geldgeschäfte rasch und problemlos abwickeln können: Am Schalter Ihrer Kantonalbank!

Bei Ihrem Kantonalbank-Berater bekommen Sie nicht nur das Antragsformular, sondern auch alle weiteren Informationen und Antworten auf Ihre Fragen.

Das Antragsformular erhalten Sie auch direkt bei der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung (Adresse und Telefonnummer finden Sie auf Seite 11), oder Sie können es auf www.swisscanto.ch ► Freizügigkeitsstiftung herunterladen.

Auf Ihre Anweisung hin überweist die bisherige Vorsorgeeinrichtung Ihre Freizügigkeitsleistung an die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung. Nach Eingang der Freizügigkeitsleistung wird das Konto eröffnet. Wir schreiben den Betrag Ihrem Konto gut. Sie erhalten die Eröffnungsbestätigung, das Reglement der Stiftung und Ihren persönlichen Freizügigkeitsausweis.



Ihre Vorteile

Welche Vorteile bringt Ihnen ein Freizügigkeitskonto bei der Swissscanto Freizügigkeitsstiftung?

- **Zinssatz:** Die Swissscanto Freizügigkeitsstiftung verzinst Ihr Vorsorgeguthaben mit dem von der vermittelnden Kantonalbank festgelegten Zinssatz. Mit der Kantonalbank verfügen Sie über den optimalen Partner für einen attraktiven Ertrag auf Ihrem Freizügigkeitskonto.
- **Steuern:** Vorsorgeguthaben sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Bei einer Auszahlung kommt ein besonderer, günstigerer Steuersatz zur Anwendung.
- **Wohneigentumsförderung:** Sie können Ihr Vorsorgeguthaben für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum einsetzen. Ihr Kantonalbank-Berater gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte.
- Wie Sie von den Vorteilen des **Wertpapiersparens** profitieren können, erfahren Sie auf Seite 8.

Wertpapiersparen

Individuell anlegen – auch mit Ihrem Freizügigkeitskonto

Auf Ihrem Vorsorgeguthaben wollen Sie eine möglichst attraktive Rendite erwirtschaften. Je höher Ihr Kontostand ist, desto höher wird Ihr Interesse sein, diese Rendite zu steigern. Die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung bietet Ihnen die Möglichkeit, die Anlage Ihres Vorsorgeguthabens mitzugestalten: mit dem Instrument des Wertpapiersparens.

Was bedeutet Wertpapiersparen?

Wertpapiersparen heisst, dass Sie als Vorsorgenehmer mitbestimmen, in welcher Form Ihr Vorsorgeguthaben angelegt wird. Sie partizipieren damit an den Entwicklungen der Wirtschaft und der Börse, was Ihnen höhere Renditemöglichkeiten, aber je nach Anlagegruppe auch ein höheres Risiko einbringt: Mit dem Wertpapiersparen sind Ertrags- und Kursrisiken verbunden, für welche die Stiftung keinerlei Haftung übernehmen kann. Diese Risiken werden also vollumfänglich von Ihnen getragen.

Wie wird beim Wertpapiersparen angelegt?

Als Teilnehmer am Wertpapiersparen können Sie zwischen sieben verschiedenen Anlagegruppen wählen. Diese Anlagegruppen erfüllen immer die gesetzlichen Anlagevorschriften gem. BVV2. Sie werden von der Swisscanto Anlagestiftung zusammengestellt und bewirtschaftet.

Wie die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung ist auch die Swisscanto Anlagestiftung ein Gemeinschaftswerk der Kantonalbanken, das 1973 mit dem Ziel der gemeinsamen Vermögensanlage für steuerbefreite Einrichtungen der Personalvorsorge gegründet wurde.

Ihr Vorsorgeberater bei der Kantonalbank steht Ihnen für weitere Auskünfte zum Wertpapiersparen gerne zur Verfügung. Ausserdem finden Sie zusätzliche Informationen zu diesem Thema unter www.swisscanto.ch ► Anlagestiftungen.



Die Auflösungsmöglichkeiten

Wie und wann können Sie über Ihr Freizügigkeitskonto verfügen?

Vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos

In folgenden Fällen können Sie Ihr Freizügigkeitskonto vorzeitig auflösen:

- wenn Sie den Vorsorgeschutz in einer anderen, anerkannten Form aufrechterhalten;
- wenn Sie Ihr Vorsorgeguthaben in eine andere, steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringen.

Mit Zustimmung Ihres Ehegatten resp. Ihres eingetragenen Partners können Sie sich Ihr Vorsorgeguthaben bar auszahlen lassen,

- wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen. Zu beachten sind die Restriktionen, welche per 01.06.2007 aufgrund des Bilateralen Abkommens zur Personenfreizügigkeit in Kraft getreten sind. Mehr darüber finden Sie im Formular «Antrag zur Auflösung eines Freizügigkeitskontos».
- wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen;
- wenn Ihr Vorsorgeguthaben geringer ist als Ihr Jahresbeitrag bei der letzten Vorsorgeeinrichtung.

Altersleistung

Als Altersleistung wird das Vorsorgeguthaben grundsätzlich ausbezahlt, wenn Sie das Rentenalter nach Art. 13 Abs. 1 BVG erreichen. Auf schriftliches Begehren hin kann die Auszahlung bereits fünf Jahre vor diesem Termin erfolgen oder bis fünf Jahre danach aufgeschoben werden.

Wenn Sie eine volle Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung beziehen, so wird das Vorsorgeguthaben auf Ihren Wunsch hin vorzeitig ausbezahlt.

Im Todesfall wird das Vorsorgeguthaben an die vorsorge-rechtlich Begünstigten gemäss Reglement oder gemäss der vom Vorsorgenehmer modifizierten Begünstigtenordnung ausbezahlt.

Unsere Partner

Appenzeller Kantonalbank
Bankgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 88 88
Fax 071 788 88 89
E-Mail kantonalbank@appkb.ch
www.appkb.ch

Glarner Kantonalbank
Hauptstrasse 21
8750 Glarus
Telefon 055 646 71 11
Fax 055 640 73 10
E-Mail glkb@glkb.ch
www.glkb.ch

Graubündner Kantonalbank
Grabenstrasse 1
7002 Chur
Telefon 081 256 91 11
Fax 081 252 67 29
E-Mail info@gkb.ch
www.gkb.ch

Banque Cantonale Neuchâteloise
Place Pury 4
2001 Neuchâtel
Telefon 032 723 61 11
Fax 032 723 62 36
E-Mail info@bcn.ch
www.bcn.ch

Schaffhauser Kantonalbank
Vorstadt 53
8201 Schaffhausen
Telefon 052 635 22 22
Fax 052 625 38 48
E-Mail info@shkb.ch
www.shkb.ch

Schwyzner Kantonalbank
Bahnhofstrasse 3
6431 Schwyz
Telefon 058 800 20 20
Fax 058 800 20 21
E-Mail info@szkb.ch
www.szkb.ch

St. Galler Kantonalbank
St. Leonhard-Strasse 25
9001 St. Gallen
Telefon 071 231 31 31
Fax 071 231 32 32
E-Mail sgkb@infosgkb.ch
www.sgkb.ch

Thurgauer Kantonalbank
Postfach 284
8570 Weinfelden
Telefon 071 626 61 11
Fax 071 626 63 68
E-Mail weinfelden@tkb.ch
www.tkb.ch

Banca dello Stato del Cantone Ticino
Viale H. Guisan 5
6500 Bellinzona
Telefon 091 803 71 11
Fax 091 803 71 70
E-Mail contatto@bancastato.ch
www.bancastato.ch

Urner Kantonalbank
Bahnhofstrasse 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 60 00
Fax 041 875 63 13
E-Mail info@urkb.ch
www.urkb.ch

Swisscanto Anlagestiftung
Waisenhausstrasse 2
8023 Zürich
Telefon 058 344 45 88
Fax 058 344 45 80
E-Mail anlagestiftung@swisscanto.ch
www.swisscanto.ch ► Anlagestiftungen

Swisscanto Freizügigkeitsstiftung
der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26
Postfach 3855
4002 Basel
Telefon 058 280 11 55
Fax 058 280 29 38
E-Mail freizuegigkeitsstiftung@swisscanto.ch
www.swisscanto.ch ► Freizügigkeitsstiftung

Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel
Telefon 058 280 11 55
Fax 058 280 29 38

Weitere Infos auf

www.swisscanto.ch

